horizon-re

Neustart unter Insolvenzschutz

Sanierung und Restrukturierung von Krankenhäusern

horizon-re

1	Ausgangssituation	3
2	Einflussfaktoren	14
3	Handlungsoptionen	16
4	Neue Sanierungskultur durch ESUG	23
5	Vorbereitungshandlungen als Erfolgsfaktor	30
6	Fragen?	36
7	Kontakt horizon-re GmbH	37

Ausgangssituation

horizon-re

tagesschau

Sendung verpasst?

Startseite ▸ Wirtschaft ▸ Insolvenzwelle bei deutschen Krankenhäusern

Gesundheitsversorgung

Insolvenzwelle bei deutschen Krankenhäusern

Stand: 11.10.2023 10:43 Uhr

Innerhalb eines Jahres haben 34 Kliniken Insolvenz angemeldet. Nicht immer schließen die Häuser, aber viele sind in Not. Ohne eine Reform könnten bis 2030 ein Viertel aller Krankenhäuser in die Pleite rutschen.

In Deutschlands Krankenhauslandschaft zeichnet sich die befürchtete Welle von Insolvenzen ab. Laut Zahlen der Deutschen Krankenhausgesellschaft

WDR

Wetter Verkehr im WDR

Nachrichten Sport Wissen Verbraucher Kultur Unterhaltung

Krankenhäuser warnen vor dramatischer Finanznot: "Alarmstufe dunkelrot"

Stand: 11.09.2023, 12:53 Uhr

Bund und Länder planen eine Krankenhausreform. Doch bis die wirkt, dauert es

SPIEGEL Wissenschaft

Deutsche Kliniken erwarten 2023 beispiellose Pleitewelle

»Eine Insolvenzwelle, die sich kaum mehr stoppen lässt«: Zahlreiche Krankenhäuser könnten im kommenden Jahr in Finanznot geraten. Das legt eine neue Umfrage nahe.

27.12.2022, 01.36 Uhr

Artikel zum Hören • 2 Min Anhören

KRANKENHAUSLANDSCHAFT

Bekannte Klinik in Westfalen muss Insolvenzantrag stellen

27.07.2023, 15:59

Ein Krankenpfleger schiebt einen Patienten im Rollstuhl durch einen Flur in einem Krankenhaus (Symbolbild). Foto: Monika Skolimowska / dpa

PADERBORN Experten sorgen sich um die langfristige Finanzierung der Krankenhäu-

Corona-Pandemie…

…Fachkräftemangel…

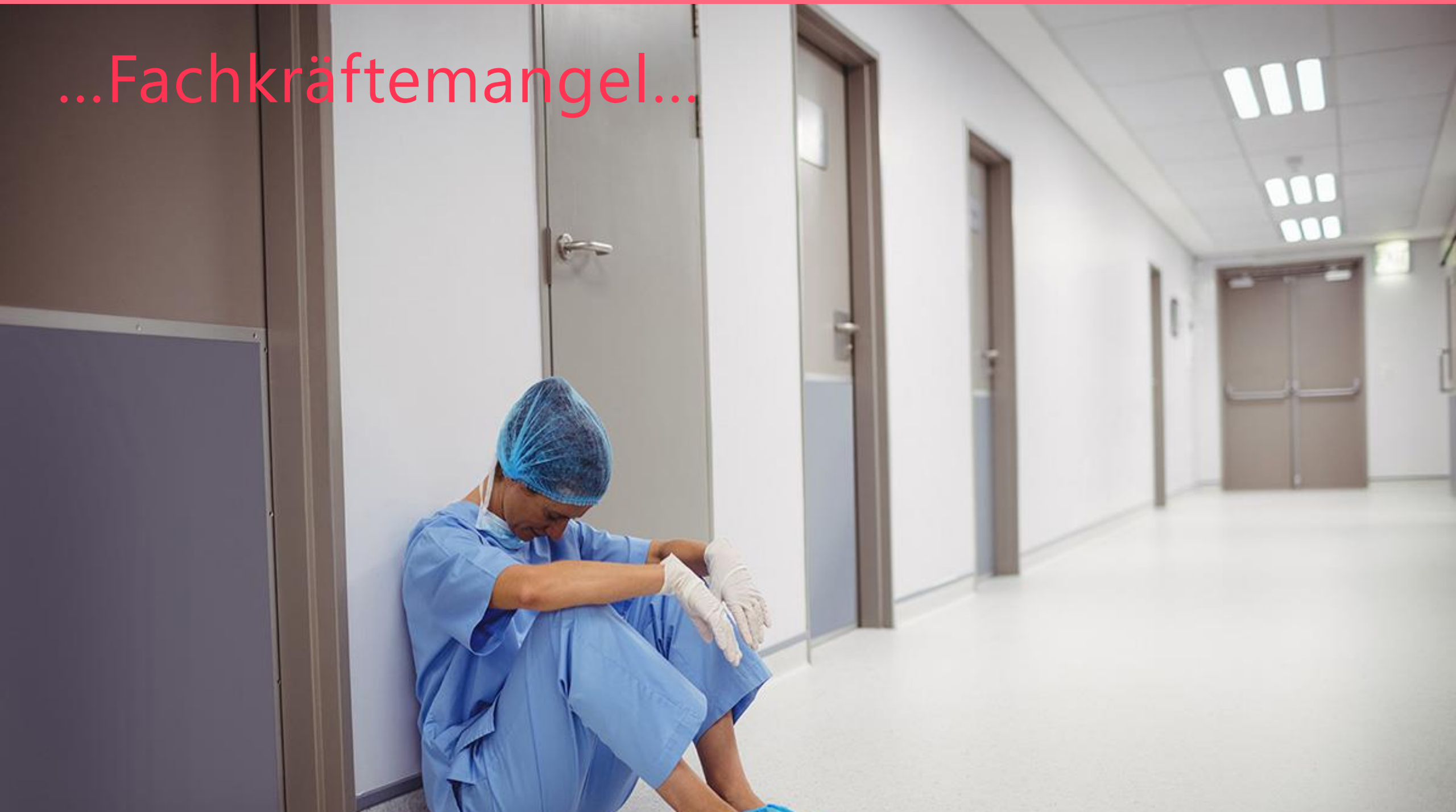

…Kostensteigerung Personal

…. Energie …

…und Arzneimittel

Bevölkerungsentwicklung

Mangelnde Finanzierung

Schleppende Gesetzgebung

Krankenhausreform?

Einflussfaktoren

Die Ursachen der angespannten finanziellen Situation der Krankenhäuser sind vielfältig und werden in den kommenden Jahren immer präsenter

horizon-re

Krisen-ursachen

1. Verdrängungswettbewerb & DRG-System

- Private Träger übernehmen zunehmend defizitäre öffentliche Krankenhäuser, Folge: steigender Konkurrenzdruck, Verdrängungswettbewerb.
- Erhöhter Wettbewerb, durch Gesetzgeber gewollt u. a. durch Einführung des Diagnosis Related Groups-System (Klassifikationssystem, um eine Vergleichbarkeit aufgrund methodischer Ähnlichkeit herzustellen).

2. Zielkonflikte & Sparmaßnahmen

- Erlöse regulatorisch begrenzt, Kostenseite unterliegt marktwirtschaftlichen Dynamiken (Löhne, Energiekosten, Material).
- Insbesondere Lohn- und Gehaltserhöhungen und massive Energiekostensteigerungen belasten das Budget enorm.
- Erhebliche Einsparungen in den Länderhaushalten im Krankenhaussektor bei den Investitionskosten.

3. Sinkende Fallzahlen & Fachkräftemangel

- Der Vormarsch der ambulanten Behandlung führt zu weiterem Rückgang der Fallzahlen.
- In 2020 konnte fast jede zweite Klinik ihre offenen Stellen im ärztlichen OP- und Anästhesiedienst nicht besetzen Bundesweit sind 3.000 Vollzeitstellen unbesetzt.

4. Mangelhafte staatliche Unterstützung

- Nicht alle Corona-bedingten Erlösausfälle und Mehrkosten würden komplett übernommen, daher wird sich die wirtschaftliche Lage vieler Krankenhäuser weiter verschlechtern.
- Kleine Kliniken verfügen meist nicht über das geforderte Qualitätsniveau und sollen bewusst aus dem Markt gedrängt werden.

Angesichts dessen stellt sich die Frage nach Restrukturierungsmöglichkeiten im Krankensektor

Handlungsoptionen

Handlungsoptionen in der Krise – Der deutsche Weg einer strukturierten Unternehmenssanierung

horizon-re

Konkursordnung

Dualistisches System

Monistisches System der Insolvenzordnung

- Regelinsolvenzverfahren
- Insolvenzplanverfahren (§§ 217 ff. InsO/Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO)

ESUG

Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

- Insolvenzplanverfahren (§§ 217 ff. InsO)
- vorläufige Eigenverwaltung/Schutzschirm-verfahren (§§ 270a-c, 270d InsO)

SanInsFoG

Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

10.02.1897 | **01.04.1935** | **01.01.1999** | **09.12.2010** | **01.03.2012** | **August 2018** | **Januar 2021**

Vergleichsordnung

Dualistisches System

KredReorgG

Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten

ESUG - Evaluierungsbericht

Handlungsoptionen in der Krise

horizon-re

Unternehmerische Entscheidungsfreiheit

gering — hoch

Gesetzgeber (Insolvenzordnung)

Eingetretene Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO

Spätestens 3 Wochen nach Eintritt muss ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-verfahrens gestellt werden. § 15a InsO

- ESUG Verfahren
- Regelverfahren

Eingetretene Überschuldung § 19 InsO

Spätestens 6 Wochen nach Eintritt muss ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-verfahrens gestellt werden. § 15a InsO

- ESUG Verfahren
- Regelverfahren

Drohende Zahlungsunfähigkeit § 18 InsO

Es besteht ein Antragsrecht § 18 InsO

- Freie Verhandlungen
- StaRUG Verfahren
- ESUG Verfahren
- Regelverfahren

Unternehmerischen Entscheidungen

Umstrukturierungs-/Restrukturierungs- oder Sanierungsaufgabe des Unternehmens je nach Zielsetzung des Unternehmens

- Freie (Vergleichs-) Verhandlungen mit den Geschäftspartnern zur Lösung des Problems
- Geschäftsfeldanpassung
- Konsolidierung und Abbau von Kosten

Bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit besteht gemäß § 15a Abs. 1 InsO eine Insolvenzantragspflicht

horizon-re

Zahlungsunfähigkeit (ZU) (§ 17 InsO)	▪ Schuldner ist nicht in der Lage, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (Deckungslücke von 10 % genügt). ▪ Dies ist zu unterscheiden von einer bloßen Zahlungsstockung, bei der die Liquiditätslücke binnen 3 Wochen geschlossen werden kann (Liquiditätslücke <10 % der fälligen Gesamtverbindlichkeiten).	Eine Antragstellung ist durch Gläubiger und Schuldner möglich.
Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)	▪ Schuldner wird voraussichtlich nicht in der Lage sein, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen. ▪ Es besteht keine Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO bei Vorliegen von drohender Zahlungsunfähigkeit.	Nur Schuldner kann Insolvenzantrag stellen.
Überschuldung (§ 19 InsO)	▪ Vermögen des Schuldners deckt bestehende Verbindlichkeiten nicht. ▪ Fortführung ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (Nachweis durch Fortführungsprognose eines unabhängigen Dritten). Antragspflicht nach der Änderung der Insolvenzordnung zum 01.01.2021 auf 6 Wochen verlängert (§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO)	Eine Antragstellung ist durch Gläubiger und Schuldner möglich.

Die Eintrittshürden in ein Schutzschirmverfahren sind gegenüber der vorläufigen Eigenverwaltung höher, es bieten sich aber aus der Sicht des Schuldners Vorteile

horizon-re

- Im Vordergrund steht der Erhalt des Unternehmens dem Unternehmer, nicht der Verkauf oder die Liquidation. Es ist ein vom Gesetzgeber gewolltes Sanierungsverfahren des Rechtsträgers.
- Der Insolvenzschuldner kann den Sachwalter „mitbringen“. Das Gericht kann vom Vorschlag des Schuldners nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist.

ABER:

- ✓ Ein Schutzschirmverfahren ist nur möglich, wenn das Unternehmen lediglich drohend zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit kann der Weg in ein Schutzschirmverfahren nicht beschritten werden.
- ✓ Ein Bescheiniger muss bestätigen, dass lediglich drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt und die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.
- ✓ Der Insolvenzplan muss innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden.

Ein Regelinsolvenzverfahren kann viele Jahre dauern und mit einem Asset Deal abgeschlossen werden

horizon-re

I. Antrag-stellung	II. Beschluss über vorläufiges Insolvenzverfahren; Einsetzung vorläufiger Gläubigerausschuss	III. Beschluss über Eröffnung Insolvenz-verfahren; Einsetzung Gläubigerausschuss	Berichtstermin	IV. Übertragende Sanierung und Restabwicklung
wenige Tage	2 – 3 Monate	4 – 12 Wochen		0 – 20 Jahre
1 Antrags-vorbereitung	2 Vorläufiges Insolvenzverfahren	3 Eröffnetes Insolvenzverfahren		4 Asset Deal
	Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters	Bestellung eines endgültigen Insolvenzverwalters		

- Die Antragsvorbereitung umfasst i. d. R. nur wenige Tage
- Das vorläufige Insolvenzverfahren umfasst i. d. R. einen Zeitraum von 2 bis 3 Monaten (= maximaler Insolvenzgeldzeitraum).

Dem gegenüber exemplarisch der Ablauf eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung

horizon-re

I. Antragstellung

II. Beschluss über vorläufiges Insolvenzverfahren; Einsetzung vorläufiger Gläubigerausschuss

III. Beschluss über Eröffnung Insolvenz-verfahren; Einsetzung Gläubigerausschuss

Berichtstermin

Abstimmungs- und Erörterungstermin

IV. Aufhebung des Verfahrens

I. — II. — III. — IV.

2 – 8 Wochen

2 – 3 Monate

2 – 3 Monate

Nach 5 – 8 Monaten

1 Antrags-vorbereitung

2 Vorläufiges Insolvenzverfahren

3 Eröffnetes Insolvenzverfahren

4 Planerfüllung

Bestellung eines vorläufigen Sachwalters

Vorläufige Eigenverwaltung nach § 270b InsO ODER **Schutzschirm-verfahren nach § 270d InsO**

Bestellung eines Sachwalters

Eigenverwaltung nach § 270b InsO

- Die Antragsvorbereitung umfasst i. d. R. nur wenige Tage

- Das vorläufige Insolvenzverfahren umfasst i. d. R. einen Zeitraum von 2 bis 3 Monaten (= maximaler Insolvenzgeldzeitraum).

- Insolvenzplanerarbeitung;
- Vorlage im Schutzschirmverfahren nach §§ 270, 270d InsO spätestens 3 Monate nach Antragsstellung

Neue Sanierungskultur durch ESUG

Das neue Recht ist eine Sanierungsoption für Unternehmen in der Krise

horizon-re

I.	**Ziel einer Sanierung in Form der Eigenverwaltung oder im Schutzschirmverfahren**	▪ Das Krankenhaus wird unter Beteiligung des bisherigen Managements erhalten und saniert ▪ Der Rechtsträger bleibt erhalten und Vertragsverhältnisse bestehen ▪ Investitionen werden von den Ländern in der Regel nicht zurückgefordert ▪ Gesellschafter (Träger) behalten ihr Unternehmen, dies erfordert eine koordinierten Beratungsansatz (in der Regel kein Asset Deal)
II.	**Ausbau des Insolvenzplanverfahrens**	▪ Moratorium: Die bis zur Einleitung des Verfahrens entstandenen Verbindlichkeiten werden festgeschrieben ▪ Im Rahmen des Insolvenzplans wird mit den Gläubigern eine Befriedigungsquote je nach Leistungsfähigkeit des Krankenhauses vereinbart
III.	**Stärkung der Eigenverwaltung**	▪ Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung im sog. Vorläufigen Verfahren ▪ Es wird kein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, d.h. die Geschäftsführung bleibt im Amt und somit geschäftsführungsbefugt ▪ Zur Überwachung der Handlungen wird den Organen ein Sachwalter zur Seite gestellt ▪ Schutzschirmverfahren im vorläufigen Verfahren und erweiterte Rechte gegenüber der vorläufigen Eigenverwaltung

Die Sanierung in Eigenverwaltung oder unter einem Schutzschirm bietet zahlreiche Vorteile und ist der Königsweg einer Sanierung (1/2)

horizon-re

1. Verbesserung der Liquidität

- Der Insolvenzgeldeffekt ist ein maßgeblicher Hebel bei der Sanierung, da die Bundesagentur für Arbeit für drei Monate die Löhne und Gehälter bis zur Beitragsbemessungsgrenze übernimmt (s. Grafik)
- Alle sonstigen ungesicherten Forderungen werden mit der Quote bedient, die für alle ungesicherten Gläubiger - auch Bundesagentur, Krankenkassen etc. - gleich sein muss.
- Miet- oder Leasingforderung werden am Anfang nicht bedient, Zinsen und Tilgungen bei der Bank werden zunächst ausgesetzt.

2. Verbesserung des Eigenkapitals

- Die Aktivseite wird durch die nicht. Das Eigenkapital - Liquiditätszuflüsse verbessert, durch geringere Abflüsse sind die Gegenpositionen auf der Passivseite deutlich geringer.
- Das Krankenhaus wird massiv entschuldet. Auf ungesicherte Verbindlichkeiten wird nur eine Quote (z. B. 10%) bezahlt. Dazu zählen Rückstellungen (z. B. Steuern und Pensionen), ungesicherte Bank- und Lieferantenverbindlichkeiten etc. oder Forderungen der Bundesagentur für Arbeit aus Insolvenzgeld. Durch die Entschuldung wird die Passivseite verkürzt, die Aktivseite ändert sich ital verbessert sich meist um 30 % bis 70 %.

Der positive Liquiditätseffekt ergibt sich in dem dreimonatigen Insolvenzgeldzeitraum

horizon-re

Erläuterungen

- Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt für drei Monate die Löhne und Gehälter bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Da dies eine ungesicherte Forderung ist, wird hierauf am Ende des Verfahrens lediglich eine Quote - zum Beispiel 10 % - bezahlt.
- Krankenkassenbeiträge werden während des vorläufigen Verfahrens (das auch länger als drei Monate dauern kann), nicht abgeführt. Auch dies ist eine ungesicherte Forderung, auf die am Ende lediglich eine Quote bezahlt wird.
- Bei einer Klinik mit 1.000 Mitarbeitern liegt der Liquiditätseffekt bei über 10. Mio. EUR.

Die Sanierung in Eigenverwaltung oder unter einem Schutzschirm bietet zahlreiche Vorteile und ist der Königsweg einer Sanierung (2/2)

horizon-re

3. Senkung der Restrukturierungskosten gegenüber einer Going-Concern-Restrukturierung

- Sozialplankosten betragen maximal 2,5 Monatsgehälter pro Mitarbeiter und nur, wenn die Masse nicht ausreicht: 1/3 der freien Masse. Die Obergrenze ist aber immer 2,5 Monatsgehälter pro Mitarbeiter.
- Kündigungsfristen für Mitarbeiter betragen maximal 3 Monate, auch wenn die Mitarbeiter eine lange Betriebszugehörigkeit aufweisen.
- Alle Dauerschuldverhältnisse und auch langlaufende Verträge, wie Miet- oder Leasingverträge, können mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- Eine Sozialauswahl kann vom Gericht nur auf grobe Ermessensfehlerhaftigkeit überprüft werden.

Die Kosten der Sanierung inklusive der Verfahrenskosten können exakt auf Basis der aktuellen Bilanzwerte des jeweiligen Unternehmens ermittelt werden

horizon-re

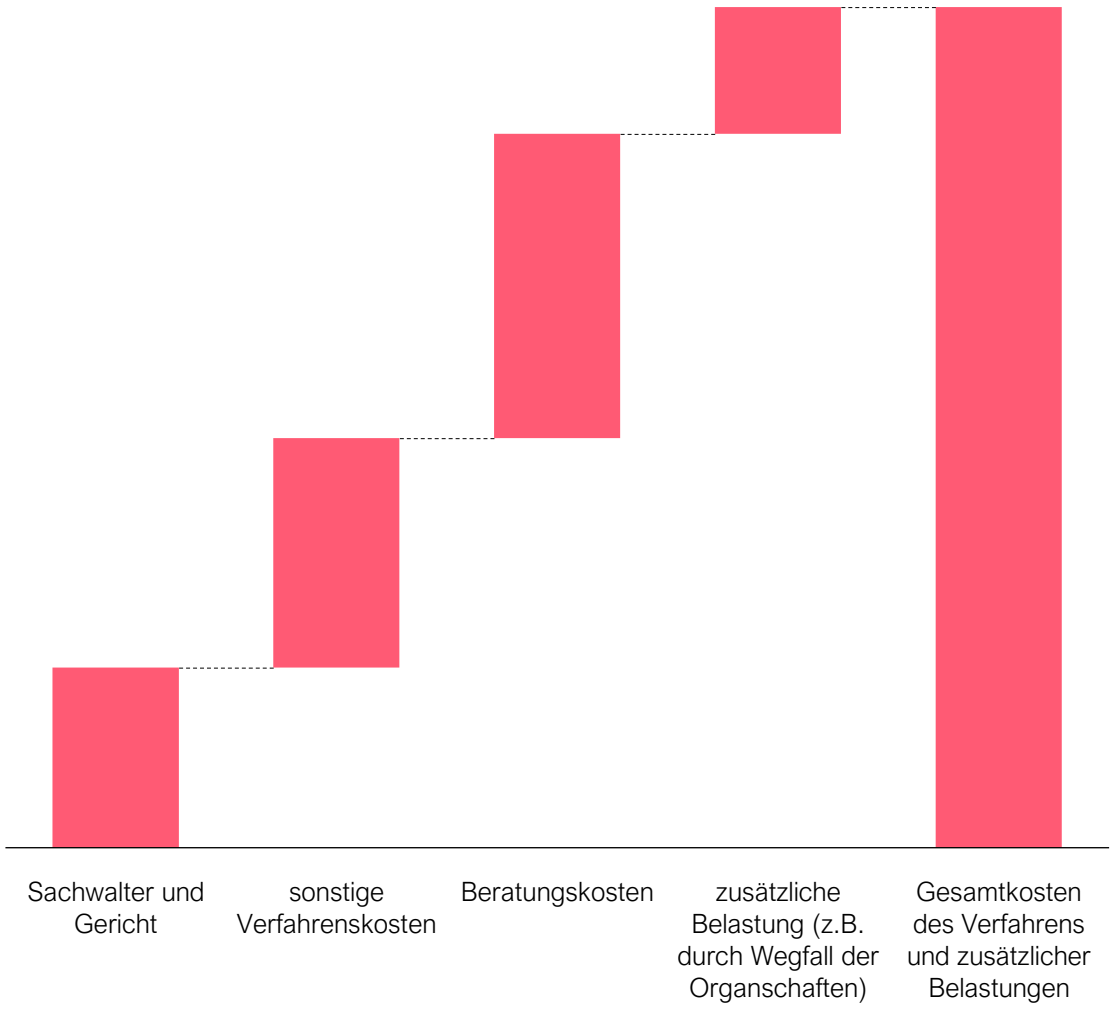

Erläuterungen

- Die Kostenstruktur einer Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren unterscheidet sich in einigen Punkten von der regulären Insolvenzverwaltung.
- Gerichtskosten & Kosten für den Sachwalter: Diese Gebühren werden für die Durchführung des Insolvenzverfahrens durch das Insolvenzgericht erhoben. Sie decken unter anderem die Eintragungen ins Insolvenzregister, die Veröffentlichungen und die allgemeine Verwaltung des Verfahrens ab. Der Sachwalter übernimmt in der Eigenverwaltung eine überwachende Funktion und stellt sicher, dass das Verfahren ordnungsgemäß und im Interesse der Gläubiger durchgeführt wird. Die Vergütung des Sachwalters ist gesetzlich geregelt und orientiert sich an der Insolvenzmasse und dem Umfang der Tätigkeit.
- Sonstige Verfahrenskosten: Kosten können auch für zusätzliche Verfahrensschritte anfallen
- Beratungskosten: In der Eigenverwaltung ist es üblich, dass das Unternehmen externe Berater für die Restrukturierung und Sanierung hinzuzieht. Diese Beratungskosten können für Anwälte, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer und weitere Fachberater anfallen.

Die Sanierung des Krankenhausrechtsträgers über ein Insolvenzplan-verfahren bringt erhebliche Vorteile

horizon-re

4. Überblick sonstiger Effekte

- Der Rechtsträger bleibt erhalten.
- Bestehende Bescheide über die Aufnahme in den Krankenhausplan und die Versorgungsverträge gelten weiterhin, deshalb ist kein neuer Antrag auf Aufnahme in den Krankenhausplan erforderlich.
- Hoher Insolvenzgeldeffekt, weil Krankenhäuser meist sehr personalintensiv.
- Bestehendes Management bleibt unverändert – dadurch wird das Vertrauen gestärkt und man schafft eine positive Außenwirkung.
- Keine Übertragung von Fördermittelbescheiden auf einen neuen Rechtsträger und zeitlich aufwendige Abstimmung mit Fördermittelgebern erforderlich.
- Erhalt bestehender Versorgungsverträge mit dem Landesverband der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen gem. §§ 108 ff SGB V.
- In der Kommunikation gegenüber zuweisenden Ärzten ist die Eigenverwaltung wesentlich überzeugender.
- Erhalt behördlicher Genehmigungen (z. B. Konzession gem. § 30 GewO bei Privatkrankenanstalten).
- Keine Weitergabe von Patientendaten erforderlich.
- Erhalt der Zertifizierung.

Vorbereitungshandlungen als Erfolgsfaktor

Die Hürde für den Eintritt in ein Eigenverwaltungsverfahren ist seit dem 01.01.2021 höher geworden. Das Verfahren muss deshalb sehr sorgfältig vorbereitet werden

horizon-re

- Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenverwaltung sollen stärker an die Zwecke der Eigenverwaltung und die Interessen der Gläubigerschaft gebunden werden. Der Verzicht auf die Bestellung eines Insolvenzverwalters ist gerechtfertigt,

  1. **wenn** und

  2. **solange** erwartet werden kann, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigerschaft auszurichten.

- Der in der Anordnung der Eigenverwaltung liegende Vertrauensvorschuss ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn der Schuldner das Eigenverwaltungsverfahren rechtzeitig und gewissenhaft vorbereitet, bevor er unter den von einer akuten Zahlungsunfähigkeit ausgehenden Handlungsdruck gerät.

- Der Schuldner soll daher künftig mit dem Antrag auf Anordnung einer Eigenverwaltung eine Eigenverwaltungsplanung vorlegen, die unter anderem ein Grobkonzept für die Bewältigung der insolvenzauslösenden Krise und einen Finanzplan enthält, aus dem sich ergibt, dass und wie die Unternehmensfortführung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten sichergestellt ist.

Ziel:

Aus dem **gut vorbereiteten Eigenverwaltungsverfahren** soll das Gericht Schlüsse ziehen können, ob sich auf dieser Basis eine erfolgreiche Eigenverwaltung durchführen lässt.

Die erfolgreiche Durchführung einer Planinsolvenz in Eigenverwaltung setzt viel Erfahrung sowie eine professionelle Vorbereitung und Durchführung voraus

horizon-re

Erfolgs-faktoren

- Integrierte Planrechnung/ Insolvenzplan-konzept
- Absprache mit den wichtigsten Stakeholdern (Banken/Gesellschaft-ern)
- Überzeugungs-arbeit im Insolvenzgericht
- Bildung des vorläufigen Gläubigeraus-schusses
- Verständigung auf die Person des vorläufigen Sachwalters
- Ansprache möglicher Sachwalter
- Vorbereitung der Bescheinigung nach § 270d InsO
- Kommunikations-konzept Kunden und Lieferanten
- Insolvenzgeldvor-finanzierung
- Einschaltung diverser Dienstleister:
  - Kassenprüfung
  - Insolvenzbuchhaltung
  - Bewerter
- Versicherungsschutz für den Gläubigerausschuss, Sachwalter, CRO

Was bedeuten die hohen Anforderungen an den Insolvenzantrag in Eigenverwaltung?

horizon-re

GERICHT ALS GATE-KEEPER!

- Frühzeitige und sehr sorgfältige Erstellung des Insolvenzantrages mit der notwendigen Eigenverwaltungsplanung.
- Frühzeitige Ansprache der **avisierten Gläubigerausschussmitglieder** (beachte den geänderten § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a InsO n. F., der nun auch auf § 67 **Abs. 3** InsO verweist / relevant etwa für Gewerkschaftsvertreter).

Wichtig:

- Es ist **frühzeitig** ein **Vorgespräch** mit dem zuständigen Insolvenzrichter über den beabsichtigten Insolvenzantrag in Eigenverwaltung, über die Voraussetzungen für eine Eigenverwaltung, die **Eigenverwaltungsplanung**, die **Besetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses** und die **Person des vorläufigen Sachwalters** zu führen.
- Bei größeren Verfahren (zwei der nachstehenden Merkmale sind erfüllt: mindestens 6 Mio. EUR Bilanzsumme, mindestens 12 Mio. Umsatzerlöse in den letzten zwölf Monaten oder im Jahresdurchschnitt mindestens 50 Arbeitnehmer) besteht nach § 10a InsO n. F. ein **Anspruch auf ein Vorgespräch**. Bei kleineren Verfahren liegt ein Vorgespräch im **Ermessen des Gerichts**.
- Gegenstand des Vorgesprächs sollte auch die Thematik **Sicherungsanordnungen** (§§ 270c Abs. 3 Satz 1, 270d Abs. 3 InsO n. F.) und die **Ermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten** (§ 270c Abs. 4 InsO n. F.) sein.

Der geschickten Bildung der Gläubigergruppen kommt eine wesentliche Bedeutung …

horizon-re

Notwendige Mehrheiten der Gläubiger(gruppen)

Kopfmehrheit (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 InsO)

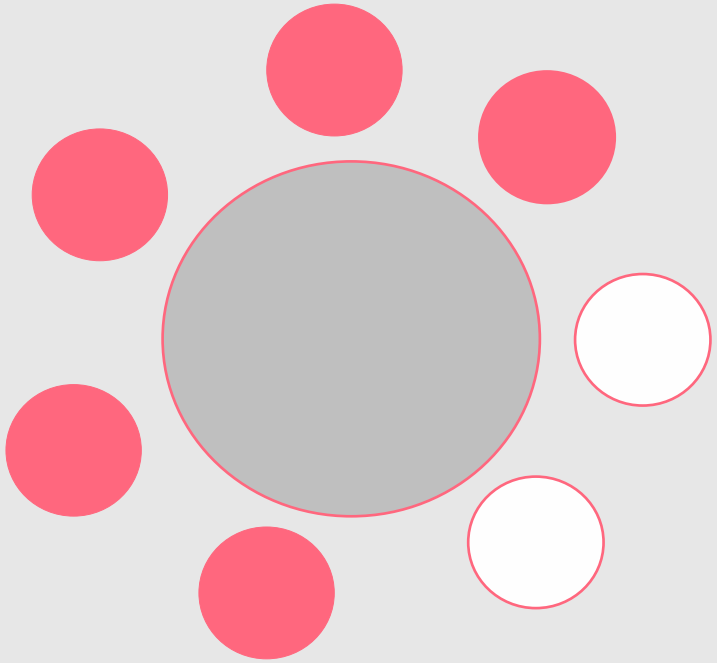

Summenmehrheit (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 InsO)

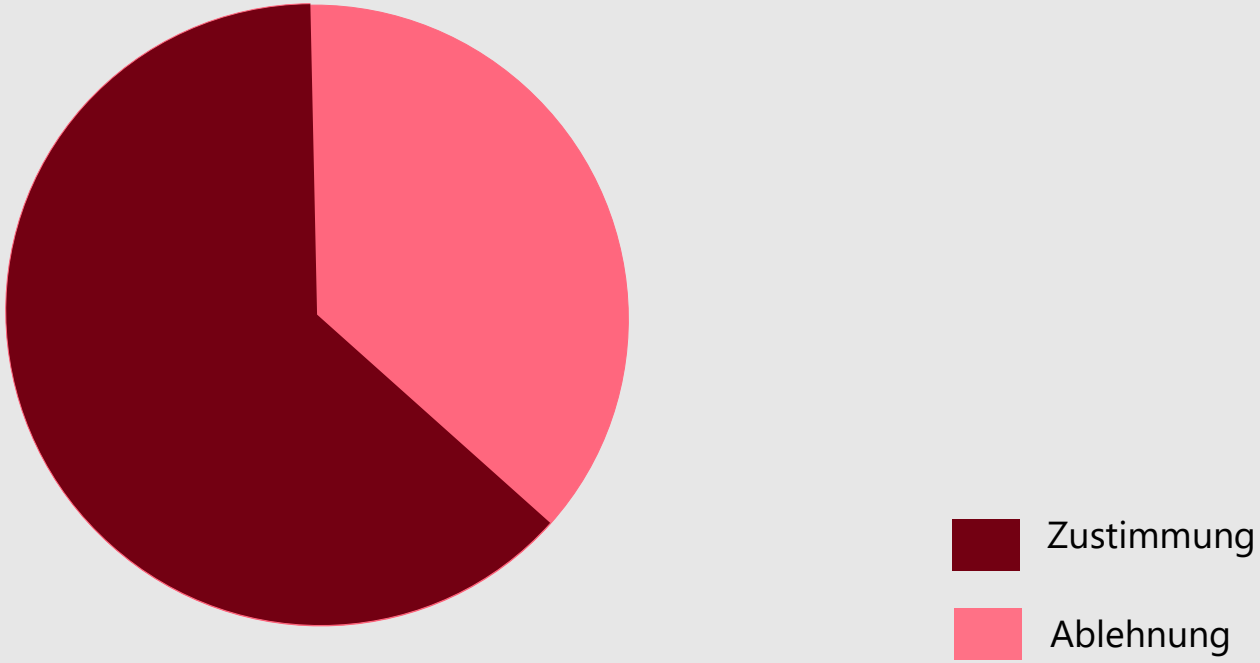

- Über die Annahme des Insolvenzplanes entscheiden die Gläubiger. Es muss sowohl die Mehrheit in den Gruppen als auch die Mehrheit der Gruppen erreicht werden (§ 244 Abs. 1 InsO „doppelte Mehrheit“ erforderlich).
- Innerhalb der Gruppen muss sowohl die Kopf- als auch die Summenmehrheit erreicht werden.

… für die Annahme des Planes zu

horizon-re

Bildung von Gläubigergruppen

- Der Insolvenzplan kommt zustande, wenn alle Gläubigergruppen dem Insolvenzplan zustimmen.
- Sollte mehr als die Hälfte der Gruppen zustimmen, kann die Zustimmung der fehlenden Gruppen durch das Gericht ersetzt werden.
- Voraussetzung ist, dass durch die Zustimmungsersetzung die nicht zustimmenden Gläubiger mit dem Insolvenzplan nicht schlechter gestellt werden als ohne den Insolvenzplan.
- Eine Zustimmungsersetzung scheidet aus, wenn Nachranggläubiger befriedigt werden sollen.
- Es sollte möglichst eine ungerade Zahl von Gläubigergruppen gebildet werden.
- Das Gesetz macht Vorgaben zur Gruppenbildung (§ 222 InsO Bildung von Gruppen), innerhalb derer aber Gestaltungsspielräume bestehen.

Fragen immer gerne!

Kontakt horizon-re GmbH

Ihre Berater

horizon-re

Dr. Alexander Verhoeven
Managing Partner
Fachanwalt für
Insolvenz- und Sanierungsrecht
averhoeven@horizon-re.de
T +49 (0) 160 80 39 670

SCAN ME

Dr. Florian Dausend, CFA
Managing Partner
Dipl-Kfm. und zertifizierter
Restrukturierungsbeauftragter (RWS)
fdausend@horizon-re.de
T +49 (0) 173 18 27 293

SCAN ME